



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

# Fragen & Antworten zum Muster-Reglement für Einbürgerungen



# Fragen und Antworten

## Wie soll man das Muster-Einbürgerungsreglement benützen?

- Vorlage / Rezept
- Anpassungen auf eigene Bedürfnisse u.U. möglich
- Prüfen lassen beim VBBG oder beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern



# Fragen und Antworten

## Was ist beim Gesuchsformular zu beachten?

- Amtliches Gesuchsformular des Kantons, nicht verändern
- Anpassungen mit den erforderlichen Unterlagen ergänzen
- Beim VBBG bestellen
- Nur ausgedruckt oder als PDF abgeben



# Fragen und Antworten

## **Auf welche Arten können Burgergemeinden die Einkaufssumme festlegen?**

Im Muster ist eine Kombination mit Prozentanteilen des steuerbaren Einkommens und min./max. Summen vorgesehen (siehe Art. 18 MR). Man kann aber bspw. auch auf die Prozentzahlen verzichten oder nur fixe Einkaufssummen einführen.

Wichtig: Abweichungen sind nur möglich, wenn sie im Reglement explizit vorgesehen sind (bspw. bei Ehegatten oder Kindern).



# Fragen und Antworten

## **Können für Kinder oder Ehegattinnen und Ehegatten die Einbürgerungsprozesse vereinfacht werden?**

Es ist möglich für für ordentliche Einbürgerungen mit erleichterten Voraussetzungen auf gewisse Unterlagen zu verzichten (siehe Art. 9 MR). Das Verfahren bleibt aber gleich und gewisse Voraussetzungen müssen immer eingehalten werden müssen, damit die Einbürgerung rechtskräftig wird namentlich:

- Enge Verbundenheit zur Bürgergemeinde,
- Gesuch um Einbürgerung mit amtlichem Gesuchsformular,
- Personenstandsausweis sowie Kopie des Passes oder der ID,
- Formell korrekte Verfügungen,
- Kantonale Genehmigung.



# Fragen und Antworten

## Heirat und Scheidung: Was passiert mit dem Burgerrecht

Kurz gesagt: gar nichts. Man erhält oder verliert das  
Burgerrecht in beiden Fällen nicht automatisch.

Oder anders formuliert: Ohne Gesuch kein Erwerb und  
kein Verlust. Es braucht immer die Mitwirkung der  
betroffenen Person in Form eines Gesuchs.



## Fragen?

**Oder sonst später per Mail oder Telefon  
an: [info@vbbg.ch](mailto:info@vbbg.ch) oder 031 328 86 00**

- Siehe auch Dokumente auf VBBG-Webseite unter „Infoveranstaltungen“: Einburgerungen/Burgerrecht (Muster-Reglement), Kirchberg, 29. Mai 2018



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**